Satzung
über Schutz und Pflege des Baumbestandes in der Solestadt Bad Dürrenberg (Baumschutzsatzung)

Gemäß den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BNatschG) sowie § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (NatschG LSA) hat der Stadtrat der Solestadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch sowie auf Flächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne. Eine Karte, die den Geltungsbereich ausweist, ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten unter Schutz zu stellen.

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind

a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

c) alle Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Esskastanien),

b) Nadelgehölze jeglicher Art (mit Ausnahme von Gingko-Bäumen),

c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt,

d) Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und

e) Bäume, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 4
Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Solestadt Bad Dürrenberg kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu treffen.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen,

b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, wie Schildern, Reklame, Annoncen, Nägeln usw.,

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone (Kronenbereich),

d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt oder Beton),

e) das Ausbringen von Herbiziden,

f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie

h) das Anlegen offener Feuer.

(3) Es ist verboten, Bäume in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu fällen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

(4) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

b) die Behandlung von Wunden,

c) die Beseitigung von Krankheitsherden,

d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

e) der Rückschnitt zum Zweck der natürlichen Verjüngung und

f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung von Sachschäden. Die Maßnahmen sind der Solestadt Bad Dürrenberg vor Beginn der Arbeiten – ansonsten unverzüglich nach Beendigung – schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 6
Ausnahmen

(1) Die Solestadt Bad Dürrenberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen, wenn der

a) der geschützte Baum abgestorben oder so krank ist, dass er zum Absterben verurteilt ist und seine Erhaltung – unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran – mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

b) der geschützte Baum aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern ist.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,

d) ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Solestadt Bad Dürrenberg schriftlich mit Begründung zu beantragen. Im Antrag ist der Standort mit Lageskizze, die Gehölzart und der Stammumfang anzugeben. Die Solestadt Bad Dürrenberg behält sich die eigene Feststellung vor.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 8
Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, kann festgelegt werden, dass der Antragsteller Bäume einer bestimmten Art und Größe als Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung zu pflanzen und zu unterhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Der Abschluss der Ersatzpflanzung ist der Solestadt Bad Dürrenberg anzuzeigen.

(3) Sofern dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist oder zugemutet werden kann, hat er eine Ausgleichzahlung an die Solestadt Bad Dürrenberg zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Anschaffungswert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich der Herstellung der Baumstandorte und der Befestigungsvorrichtung. Kann eine Ersatzpflanzung nur teilweise geleistet werden, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Feststellung der Höhe der Ausgleichszahlung abzuziehen. Die Solestadt Bad Dürrenberg verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen und deren Pflege.

(4) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Erlaubnis nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt, ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lassen, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verpflichtet.

§ 9
Betreten von Grundstücken

Die zuständigen Mitarbeiter der Solestadt Bad Dürrenberg sind berechtigt, nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten, um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 10
Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet ein etwaiger Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

b) entgegen den Verboten des § 5 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

c) entgegen § 5 Abs. 5 oder § 8 Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,

d) entgegen § 7 Abs. 1 falsche und / oder unvollständige Angaben macht,

e) entgegen § 8 keine oder nur teilweise Ersatzpflanzungen leistet,

f) entgegen § 8 geleistete Ersatzpflanzungen nicht unterhält,

g) entgegen § 8 Ausgleichszahlungen nicht oder nur teilweise entrichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden

§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 25.04.2024

Christoph Schulze
Bürgermeister

